

Datenschutz im lokalen Netzwerk – hilfreich oder hinderlich für die Kooperation

8te Netzwerkkonferenz Kusel

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

Kusel, 26. November 2015

Sicherheit

in Frühen Hilfen und Kinderschutz

„Ja, am liebsten möchte man 100-prozentige Sicherheit, ne. 100 Prozent, aber die hat man einfach nicht.“ (Kita-Erzieherin, CEINAV 2014)

„Also, wir wollen nicht, dass jetzt eine Kollegin, die das jetzt mitkriegt, panisch losrennt und alles in Gang setzt.“ (Grundschulleiterin, CEINAV)

Sicherheit in Frühen Hilfen und Kinderschutz

Widersprüchliche Erwartungen im Kinderschutz (Meysen et al., CEINAV 2015)

„Ein misshandeltes, vernachlässigtes Kind, ein Kind zu viel.“



Datenschutz in Vertrauensbeziehungen

Zitat aus Forschungsprojekt CEINAV 2015

„Und dann habe ich da eine Lehrerin gesehen und habe sie dann angesprochen, ja, ob sie mir irgendwie helfen konnte [...], und da hat sie gemeint: Von wem war das und wer hat dir das angetan? Und dann habe ich eben die Wahrheit gesagt: Mein Vater, dies und jenes. Und dann hat die zu mir gemeint, ob ich wieder nach Hause gehen möchte und dann habe ich halt eben gesagt: Nein, das, ich will auch heute Abend oder, also nicht mehr nach Hause gehen, weil dann gibt es nur noch Stress. Und das hört gar nicht damit auf. Und, ja, dann hat sie mir empfohlen, dass ich mit ihr dann zum Jugendamt gehe, zu der Frau X, und dann haben wir geredet und ich habe ihr auch die ganze Geschichte dann erzählt und so. Dann hat sie zu mir gemeint: Also, wenn du willst, geben wir dir einen Platz im Heim und wir schauen dann mal, wie es sich entwickelt.“ (Jugendliche, Interview 4)

Datenschutz in Vertrauensbeziehungen

- Helfende Kontakte brauchen Vertrauensschutz bei Aufbau und Erhalt der Hilfebeziehung:
 - Informationsweitergabe innerhalb des eigenen System, nur wenn es hilfreich ist.
 - Informationsweitergabe außerhalb des eigenen Systems nur bei Einverständnis oder Gefahr im Verzug.

Grundsätze des Datenschutzes

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - Disziplinierung der Neugierigkeit auf
 - erforderliche Informationen
 - Intimsphäre am wenigsten beeinträchtigende Methoden

Grundsätze des Datenschutzes

- **Transparenzgebot**
 - Aufklärung über
 - Zweck der Erhebung
 - potenzielle Weitergabebefugnisse und -pflichten

- **„Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“**

Datenschutz:

Aufgabe, **Befugnis**, Pflicht

- **Aufgabe** („ich soll“): Aus dem SGB VIII (Jugendamt) oder wie sie mit dem Jugendamt und dem Klientel vereinbart ist (freie Träger).
- **Befugnis** („ich darf“): Erlaubnis, etwas zu tun, was in Grundrechte der Beteiligten eingreift, etwa Informationen weiterzugeben.
- **Pflicht** („ich muss“): Ein vertraglicher oder gesetzlicher Befehl, etwas im Verhältnis zu jemand Anderen erfüllen zu müssen.

Datenerhebung/Informationsgewinnung

- **Jugendamt:** Erhebung nur, wenn zur Aufgabenerfüllung erforderlich
 - § 62 SGB VIII = Grundsatz Betroffenerhebung
 - Pflicht zur Datenerhebung folgt allenfalls aus der Aufgabe
- Grundlage für zulässige Informationsgewinnung ist allein der **Hilfekontrakt** (ein Vertrag)
 - Erhebung „bei Dritten“ erfordert auch hier die Aufgabe
 - Erweiterung des Hinschauens erfordert Erweiterung des Hilfekontrakts



Befugnisse zur **Datenweitergabe**

- mit **Einwilligung** der Adressat/inn/en (Eltern und/oder Kinder)
 - Werben um Bereitschaft zur Hinzuziehung anderer Stellen
 - Beratungsaufgabe beim Brückenbau zu weitergehenden Hilfen
 - Ressourcenfrage

Datenschutz und Vertrauensbeziehungen

Zitat aus Forschungsprojekt CEINAV 2014

“Also, wir versuchen schon mit den Eltern auch zusammen zu arbeiten. Ist ja auch für uns wichtig.”
(Grundschulleiterin, DE)

Zitat aus Forschungsprojekt CEINAV 2015

„Nein, die hat meine Mutter verständigt. Weil die wollte immer mit mir, fragen, was ist los mit dir? Habe ich gesagt: Nix, und bin dann weggelaufen. Weil ich habe nie was zu der gesagt. [...] Natürlich hatte ich immer Angst, weil ich Angst hatte, dass ich dann noch mehr Schläge bekomme, dass ich irgendwas falsch gemacht habe in der Schule.“ (Jugendlicher, Interview 8)

Informationsweitergabe in Frühen Hilfen und Kinderschutz

Vorgaben zur Informationsweitergabe mit oder ohne Einverständnis stellen entscheidende Weichen für jedes Kinderschutzsystem.



Schutzauftrag nach § 4 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

■ Informationsweitergabe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Zielgruppe (§ 4 KKG)

- Ärzt/inn/e/n, Hebammen, andere Heilberufe
- Berufspsycholog/inn/en
- Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberatung
- Suchtberatung
- Schwangerschafts(konflikt)beratung
- Sozialarbeiter/innen
- Schulen

Zielgruppe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

- Träger von Einrichtungen und Diensten

Schutzauftrag nach § 4 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

- **Schutzauftrag**
(§ 4 Abs. 1 KKG, § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII)
 - multiple Professionelle als Adressat/inn/en,
 - auch Ärztinnen und Ärzte
 - Aktivierung des Schutzauftrags bei **„gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“**
 - nicht Kindesmisshandlung

Zitat aus Forschungsprojekt CEINAV 2014

„Also, ich finde schon die Formulierung nicht passend. Das ist keine Frage. In dem Moment, wo ein Kind geschlagen wird, wird es misshandelt. Punkt. Aus. Ende. Keine weitere Diskussion.“ (Kinderchirurgin Kinderklinik)

Schutzauftrag nach § 4 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

■ Schutzauftrag

(§ 4 Abs. 1 KKG, § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII)

- Pflicht, Situation mit Kind, Jugendlichen, Personensorgeberechtigten zu erörtern
- Pflicht, auf Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken
- Ausnahme: wirksame Schutz in Frage gestellt

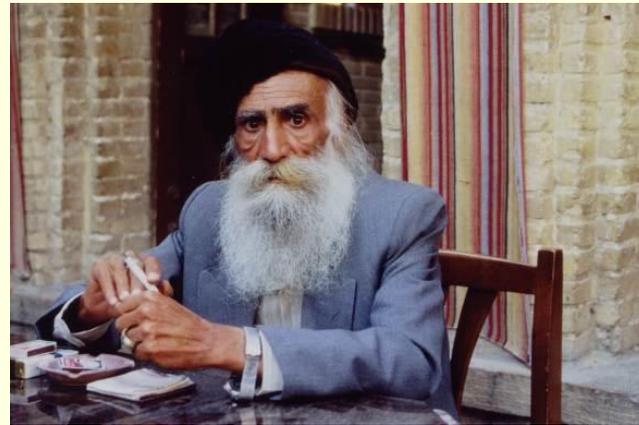
➤ **erster Adressat: Beteiligte aus Familiensystem**

Zitat aus Forschungsprojekt CEINAV 2014

„Also, nehmen wir mal an, ich bin die Lehrerin und ich hätte also doch so ein Verhältnis zu Adam, dass Adam es geschafft hat, sich mir anzuvertrauen. Also, dazu gehört ja schon eine Menge, wenn man das so schafft als Lehrerin, würde ich mal denken. Ich würde nicht stehenden Fußes zum Jugendamt gehen und dort eine Meldung machen. Ich würde auch nicht stehenden Fußes zur Polizei gehen, ich würde auch nicht stehenden Fußes zu den Eltern gehen.“ (Jugendamtsmitarbeiterin)

Schutzauftrag nach § 4 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

- Befugnis: Hinzuziehen „insoweit erfahrene Fachkraft“
 - Jugendamt in Pflicht
 - im eigenen Kreis
 - Beratungsstelle
 - je nach Belastungssituation
- Befugnis: Informationsweitergabe, wenn Gefahr nicht anders abwendbar
 - Transparenz: Betroffene vorab darauf hinzuweisen, wenn Schutz dadurch nicht in Frage gestellt
- **erste Adressaten bleiben Eltern und Kinder**



Schutzauftrag im internationalen Vergleich

Meldepflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung

Meysen/Hagemann-White 2011, EU Commission 2010

alle Bürger/ innen	Professionelle	keine Pflicht	Strafe bei Nichtmeldung
8 (+1): Bulgarien, Dänemark, Estland, (Frankreich), Lettland, Luxemburg, Polen, Slowakische Republik, Zypern	15: Finnland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Schweden, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich	2 (+2): (Belgien), Deutschland, Niederlande, (Spanien)	15 (+1): Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakische Republik, (Spanien), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Schutzauftrag

im internationalen Vergleich

Meldepflicht an Polizei/Strafverfolgungssystem

European Commission 2010, Meysen/Hagemann-White 2011

mandatory for all	mandatory for professionals	mandatory for authority responsible for child protection	not mandatory
3: Luxembourg, Poland, Solvak Republic	4: Cyprus, Greece, Malta, Latvia	12: Bulgaria, Czech Republic, Estonia, France*, Hungary, Italy, Lithuania**, Portugal*. Romania, Slovenia***, Spain, Turkey * only felonies, resp. an actual criminal offence ** sexual assault, severe damage to health *** only felonies with sentence of three years of imprisonment or more	9: Austria*, Belgium, Denmark, Germany, Ireland, Finland*, Netherlands, Sweden, UK * mandatory reporting overruled by rules of confidentiality

Schutzauftrag im internationalen Vergleich

- Ziel: Schutz durch Kenntnis der Kinderschutzbehörde
Realising Rights?

Estland

- Meldepflicht für alle Bürger und Professionelle
 - an Kinderschutzbehörde
 - an Strafverfolgungsbehörde
- Strafbarkeit der Nichtmeldung
- Forschung: knapp unter 29% wahrgenommener Gefährdung wird mitgeteilt (Soo et al. 2009)



Schutzauftrag im internationalen Vergleich

■ Ziel: Schutz durch Kenntnis der Kinderschutzbehörde

Realising Rights?

Schweden

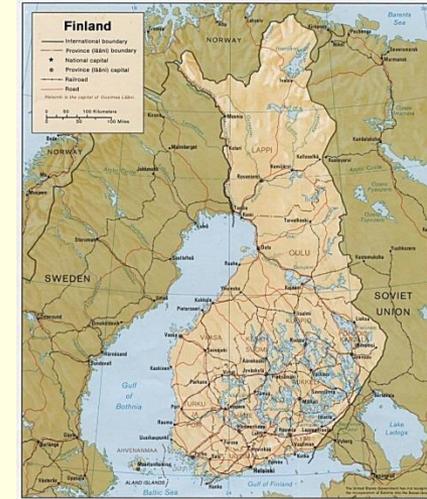
- Meldepflicht für alle Professionellen
 - an Kinderschutzbehörde
- Anspruch auf anonyme Fachberatung durch Kinderschutzfachkraft
- Forschung: Mitteilung wahrgenommener Gefährdung
 - in Tageseinrichtungen 37% (Sundell 2007)
 - in Kinderklinik 55% (Tingberg 2010)



Schutzauftrag im internationalen Vergleich

Finnland

- Einführung einer Meldepflicht für alle Professionellen mit Kinderschutzgesetz 2007
- als Erfolg gefeiert, da Zahl der Meldungen signifikant gestiegen ist
- Vorsicht bei Ursache-Wirkung-Schlussfolgerungen bei Entwicklung des Meldeverhaltens in letzten 10 Jahren



Niederlande

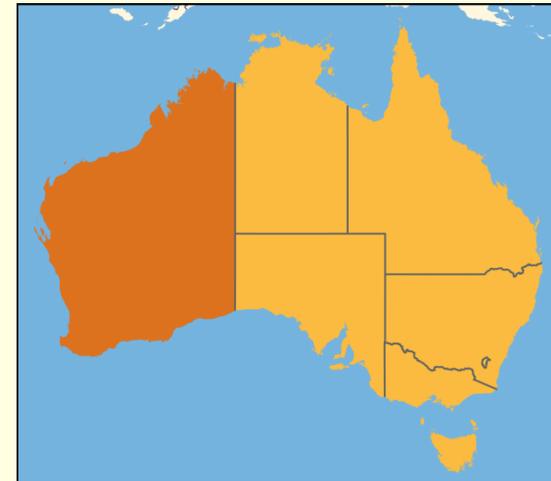
- keine Meldepflicht, aber Steigerung um 82%
 - 2004: 34.061 Meldungen
 - 2010: 62.001 Meldungen



Schutzauftrag im internationalen Vergleich

Western Australia

- Einführung einer Meldepflicht für alle Professionellen 2009
 - **Kinderkliniken** melden 30% mehr Fälle, proportional gleicher Anstieg von Kinderschutzfällen
 - **Hebammen** melden mehr als 10mal öfter, aber nur ein Kinderschutzfall mehr
- Differenzierung bei Adressatengruppen



Forschung Kooperation/Vernetzung: Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

Forschung Evaluation LKindSchG

Uniklinik Ulm/DIJuF

**Interdisziplinäres Fachteam
Geburtsklinik – Jugendamt**



Zitat aus Forschungsprojekt CEINAV 2014

„Und ohne Netzwerk geht es eben nicht und wenn da keiner ist, der sagt, da muss ich jetzt noch mal den Lehrer fragen, und da muss ich noch den Kinderarzt anrufen [...]. Und dann gibt Bausteinchen für Bausteinchen dann ein komplettes Bild. Steht und fällt mit den Netzwerken.“ (Kinderärztin, DE)

Forschung Kooperation/Vernetzung: Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

Forschung Guter Start ins Kinderleben

Uniklinik Ulm/DIJuF

One Face to the Customer

Zitat aus Forschungsprojekt CEINAV 2014

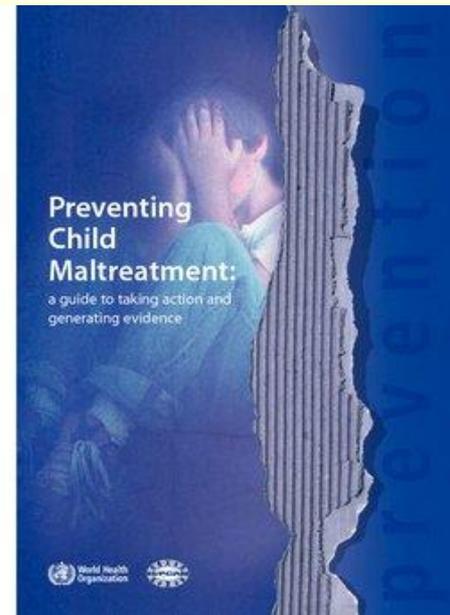
„Ja, also, wenn Beratungen stattgefunden haben innerhalb der Familie und es keine Früchte getragen hat und wir den Eindruck haben, das Kind ist in Gefahr und es liegt offen auf der Hand, dann wird die Fachberatung dazugeholt, dann wird eine 8a-Dokumentation geschrieben [...]“ (Kita-Erzieherin, DE)

Kooperation im Einzelfall

Informationsweitergabe

bei Kindeswohlgefährdung

„Effektive Kinderschutzsysteme brauchen Beratungsmöglichkeiten, die Kindern, Jugendlichen und Erziehungspersonen einen vertraulichen, niedrighschwelligen Zugang zu Hilfe ermöglichen, ohne dass sie eine Meldung an das Jugendamt befürchten müssen und bei dem die Befürchtungen sie nicht davon abhalten, Hilfe in Anspruch zu nehmen.“
(WHO & ISPCAN 2006)



... und die Kooperation mit den Beteiligten aus den Familien?!

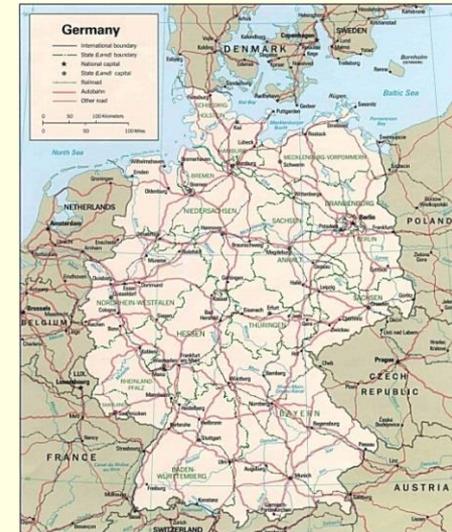
Anvertrauen braucht Vertrauen

„Wenn Eltern oder Kinder und Jugendliche selbst Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, dann geben sie Persönliches preis, das sie oft nicht einmal im Kreis der engsten Familienangehörigen besprechen würden. Sie schildern in der Beratung ihre Not und Verzweiflung, weil sie in ihrer Lebenssituation nicht mehr weiter wissen. Dabei müssen sie sich zuweilen auch Handlungen eingestehen, die sie vor sich selbst nicht rechtfertigen können oder für die sie sich schämen. Das Ziel einer Hilfe kann in solchen Konfliktlagen umso besser erreicht werden, je offener der Ratsuchende seine Probleme benennt.“ (bke 2012)



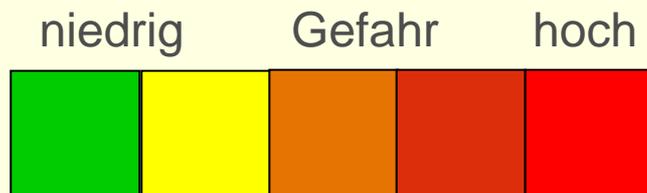
Kontext: Deutschland wider den europäischen Mainstream

- **Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen**
 - **Adressat/inn/en als erste Kooperationspartner**
(§ 8a Abs. 1, Abs. 4 SGB VIII, § 4 Abs. 1 KKG)
 - **One Face to the Customer**
(§ 8a Abs. 4, § 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG)
 - **Interdisziplinäres Fachteam**
(§ 4 Abs. 2 KKG)
 - **Nicht Meldepflicht, sondern Qualität der Kooperation und der Vertrauensbeziehungen in der Hilfe und professionellen Kooperation maßgeblich**



Kontext: deutsches Recht stellt hohe Forderungen

- **Rechtfertigung der Weitergabe (§ 4 Abs. 3 KKG):**
Weitergabe gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten
- **vermutete Gefährdung für das Kindeswohl**
 - Grad des Gefährdungspotenzials („erforderlich“)
 - Grad der Gewissheit („gewichtige Anhaltspunkte“, „Gefährdung“: näher heranrücken)



Kontext: deutsches Recht stellt hohe Forderungen

- **Rechtfertigung der Weitergabe (§ 4 Abs. 3 KKG):**
Weitergabe gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten
- **Tragfähigkeit der eigenen Hilfebeziehung**
 - Möglichkeit, Gefährdung mit eigenen Mitteln abzuwenden? („erforderlich“)
 - Verantwortbar bzw. hilfreicher, (weiter) für Inanspruchnahme weitergehender Hilfe zu werben? („bei Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken“)



Schlussfolgerungen

- **Vertrauen** in das System (Frühe Hilfen oder Kinderschutz) und seine Organisationen sind Grundvoraussetzung, dass Schutz- und Hilfebedarfe dort ankommen.
- **Anknüpfen** an den Faden, den die Kooperationspartner/innen in der Familie und den andere Systemen für den Weg ins Hilfesystem bzw. zum Jugendamt gesponnen hat.
- **Niedrigschwelliger Zugang** ist zentrales Qualitätsmerkmal für Kinderschutz bzw. Kinder- und Jugendhilfesysteme.

Literaturempfehlung

DIJuF (2015), *Datenschutz bei Frühen Hilfen*.
Praxiswissen Kompakt. Nationales Zentrum Frühe
Hilfen (NZFH) (Hrsg.). 2. Aufl., Köln: NZFH